

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz Weißenburg i. Bay.
Friedrich-Ebert-Straße 18
Postfach 380

Fernsprecher 0 91 41 / 9 02 - 0
Telefax 0 91 41 / 9 02 - 1 08

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Weißenburg 1 406
Sparkasse Gunzenhausen 102 699
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000
Postgiroamt Nürnberg: 190 18-854

Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr

nur in dringenden Fällen:
Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr

Kraftfahrzeugzul.-Stelle:
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr,
Die. u. Do. von 14.00-16.00 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Friedrich-Ebert-Straße 1
Postfach 569

Telefon: 0 91 41 / 907-0
Telefax: 0 91 41 / 907-138

Sparkasse 558
Hypo-Bank 1 480 101 029
Raiffeisenbank 0 012 963
Bayer. Vereinsbank 2 704 315
Volksbank 313 009
Postgiroamt Nürnberg 1400-850

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr

in dringenden Fällen:

Montag-Donnerstag
14.00-16.00 Uhr

Einwohnermelde- und Paßamt:

Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
Mittwoch 14.00-16.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel KG (Weißenburger Tagblatt), Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Telefon 40 65

Nr. 39

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 1. Oktober 1994

Inhaltsverzeichnis

- 269 Kursprogramm des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs 1995
- 270 Dienstbetrieb der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, Niederlassungen Ansbach und Nürnberg, am Freitag, dem 28. Oktober 1994
- 271 Unfall am ersten Arbeitstag?
- 272 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Alesheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alesheim und der Ortsteile Störzelbach und Trommetsheim
- 273 Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen über die Übertragung einzelner Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Städte Weißenburg und Gunzenhausen
- 274 S Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei den Landtags- und Bezirkswahlen 1994
- 275 S Sperrmüllabfuhr im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- 276 S Straßenbenennung
- 277 S Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- 278 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1994 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 269 Kursprogramm des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs 1995

Das Bayer. Selbstverwaltungskolleg bietet den kommunalen Mandatsträgern im Jahr 1995 insgesamt 25 Wochenkurse an.

Im einzelnen hat das Bayer. Selbstverwaltungskolleg für 1995 folgende(s) Seminarprogramm und -termine festgelegt:

Seminarprogramm:

Montag
13.45 Uhr Einführung
14.30 Uhr Kommunalpolitische und kommunalrechtliche Fragen

Dienstag
8.30 Uhr Rechte, Pflichten der kommunalen Selbstverwaltungsorgane
Bürgermeister und Gemeinderat - ein Spiel der Kräfte?

14.00 Uhr Kommunale Finanzen
Allgemeiner Überblick und aktuelle Fragen

Mittwoch

8.30 Uhr
10.30 Uhr
14.00 Uhr

Donnerstag

8.30 Uhr
10.30 Uhr

14.00 Uhr

16.00 Uhr

Freitag

8.30 Uhr-
11.00 Uhr

Der öffentliche Dienst

Seminar 1 vom 9.	1. bis 13.	1. 1995
Seminar 2 vom 23.	1. bis 27.	1. 1995
Seminar 3 vom 30.	1. bis 3.	2. 1995
Seminar 4 vom 6.	2. bis 10.	2. 1995 belegt
Seminar 5 vom 13.	2. bis 17.	2. 1995**)
Seminar 6 vom 20.	2. bis 24.	2. 1995***)
Seminar 7 vom 6.	3. bis 10.	3. 1995 belegt
Seminar 8 vom 13.	3. bis 17.	3. 1995 belegt
Seminar 9 vom 20.	3. bis 24.	3. 1995*)
Seminar 10 vom 27.	3. bis 31.	3. 1995
Seminar 11 vom 24.	4. bis 28.	4. 1995
Seminar 12 vom 8.	5. bis 12.	5. 1995
Seminar 13 vom 15.	5. bis 19.	5. 1995*)
Seminar 14 vom 29.	5. bis 2.	6. 1995
Seminar 15 vom 26.	6. bis 30.	6. 1995*)
Seminar 16 vom 3.	7. bis 7.	7. 1995**)
Seminar 17 vom 28.	8. bis 1.	9. 1995*)
Seminar 18 vom 4.	9. bis 8.	9. 1995
Seminar 19 vom 11.	9. bis 15.	9. 1995
Seminar 20 vom 9.	10. bis 13.	10. 1995
Seminar 21 vom 23.	10. bis 27.	10. 1995**)
Seminar 22 vom 13.	11. bis 17.	11. 1995
Seminar 23 vom 27.	11. bis 1.	12. 1995*)
Seminar 24 vom 4.	12. bis 8.	12. 1995
Seminar 25 vom 11.	12. bis 15.	12. 1995

*) Vertiefungsseminar für Teilnehmer früherer Seminare

***) Seminare für örtliche Rechnungsprüfer

***) Vertiefungsseminar für Kreis- und Stadträte
Schwerpunkt: Budgetierung

Anmeldungen sind zu richten an das Bayer. Selbstverwaltungskolleg, Postfach 1124, 82241 Fürstenfeldbruck, Telefon und Fax 0 81 41 / 2 67 65.

Anmeldeformblätter sind auch beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Zimmer-Nr. 240, zu erhalten.

- 270 Dienstbetrieb der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, Niederlassungen Ansbach und Nürnberg, am Freitag, dem 28. Oktober 1994

Am Freitag, dem 28. Oktober 1994, findet für unsere Mitarbeiter die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Betriebsversammlung statt.

Aus diesem Grund müssen an diesem Tage in Nürnberg sowie sämtlichen Außenstellen in Mittelfranken die Fahrzeugprüfstellen geschlossen bleiben.

271 Unfall am ersten Arbeitstag?

Berufsanfänger sind von Anfang an in der Sozialversicherung abgesichert.

Tausende junger Menschen sind kürzlich nach ihrer Schulzeit ins Arbeitsleben getreten. Eine ganz neue Welt tut sich ihnen nun auf. Mehr und mehr werden sie selbständig. Die Frage nach dem Versicherungsschutz stellen sich aber die wenigsten. Da ist es gut zu wissen, daß man von Anfang an durch die Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der Sozialversicherung abgesichert ist.

Wie die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken mitteilt, bedeutet das in der Rentenversicherung vom ersten Arbeitstag an hätten sie bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, hervorgerufen durch einen Arbeitsunfall, einen Rentenanspruch. Die sonst allgemein erforderliche Min-

destversicherungsdauer von fünf Jahren (die sogenannte allgemeine Wartezeit) gilt für sie nicht.

Die Rente wäre auch von der Höhe her durchaus ein Lohnersatz. Sie wird in solchen Fällen nämlich nicht nur aus den - wenigen - bereits gezahlten Beiträgen berechnet, sondern auch noch aus der Zurechnungszeit. Damit wird den Jugendlichen die Rente so ermittelt, als ob sie fast bis zum 57. Lebensjahr gearbeitet und Beiträge gezahlt hätten. So würde z. B. ein 15jähriger Auszubildender, der an seinem ersten Arbeitstag auf dem Weg zur Arbeit verunglückt und dadurch erwerbsunfähig wird, heute eine Rente von rund 1700.- DM erhalten.

Nach einem Jahr Berufstätigkeit sind Berufsanfänger sogar dann rentenberechtigt, wenn sie aufgrund eines Freizeitunfalles oder einer Krankheit erwerbsunfähig werden.

Weitere Informationen, auch über die Kranken-, die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung, enthält die Broschüre „Berufsanfänger und die Sozialversicherung“. Sie ist beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LVA in Bayreuth kostenlos erhältlich.

272 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Alesheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alesheim und der Ortsteile Störzelbach und Trommetsheim

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Alesheim und die Ortsteile Störzelbach und Trommetsheim wird in der Gemeinde Alesheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungs-bereichen,
1 engeren Schutzzone,
1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landrats-

amt Weißenburg-Gunzenhausen und im Haus der VG Altmühltal in Meinheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist jeweils durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind im Gelände durch Beschilderung kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.0 Dünge mit Gülle, Jauche, Silagewasser ✓	verboten		verboten wie Nummer 1.2
1.1 Düngen mit Stallmist		- verboten vom 15. Nov. bis 15. Febr., sonst wie 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfrucht-anbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - verboten, wenn die Stickstoffdüngung die durch Ernteprodukte entzogene Stickstoff-menge einschließlich der unvermeidbaren Ver-luste überschreitet	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger		verboten	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen (Foliensilos, Feldmieten etc.)		verboten	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben		verboten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		verboten, ausgenommen Hutung durch Schafe
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - unbeschadet der jeweils gültigen Rechtsvorschriften ist die Anwendung von Triazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln verboten - verboten ist die Anwendung von Wirkstoffen, die im Anhang dieser Verordnung aufgelistet sind oder durch entsprechende Ergänzungen aufgenommen werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 80% der nutzbaren Feldkapazität im durchwurzelten Bodenraum übersteigt	
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen bestehender Anlagen	
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage		verboten	
1.19 offener Ackerboden im Sinne der Anlage		verboten	
2. bei sonstigen Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWs im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentumswege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten	
5.3 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.7 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchführen auf klassifizierten Straßen	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	---
5.10 Durchführung von Bohrungen		verboten	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
7. Betreten	verboten	---	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.10, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerrüflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist

über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3; 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in Kraft.

Weißenburg, den 15. 9. 1994

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Dr. Karl Friedrich Zink, Landrat

Anlage 1

(Lageplan)

Anlage 2

Liste der Wirkstoffe, die bis zu dem angeführten Datum zwei- oder mehrmals im Trinkwasser der Trinkwasserversorgungsanlage Alesheim nachgewiesen werden konnten:

-
-
-

Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, dürfen gemäß § 3 Abs. 1.12 nicht angewendet werden.

Anlage 3

Begriffsbestimmungen zu § 3

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

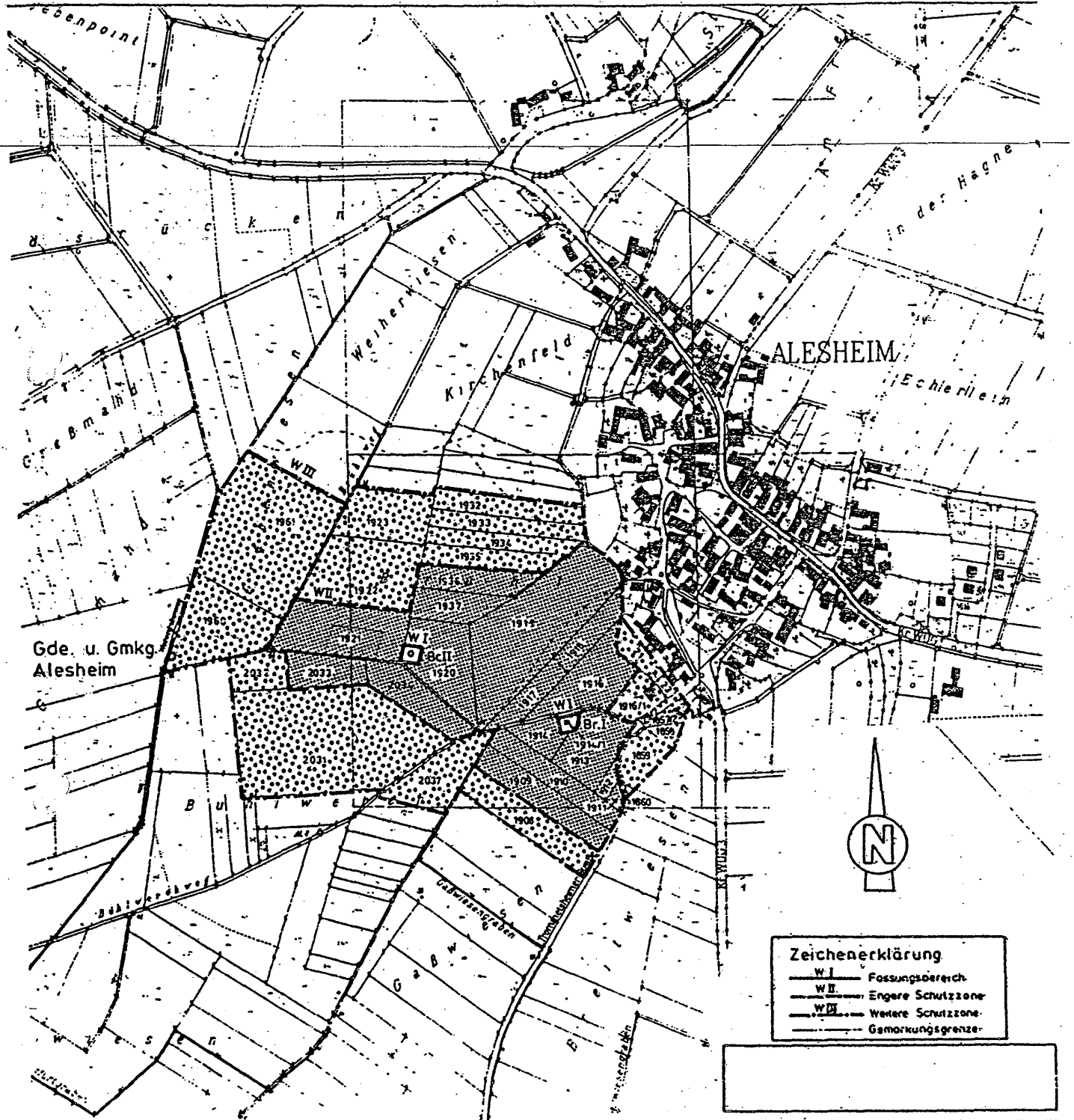
- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3 500 Stück
- Mastputen	3 500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- 2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig im Freien aufhalten.
- 3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau

- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Spargelanbau

- 4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
- 5. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.



	WI	Fassungsbereich
	WE	Engere Schutzzone
	WII	Weitere Schutzzone
		Gemarkungsgrenze

Wasserschutzgebiet		Anlage 1 Zonen
def. Ortschaften: Alesheim, Storzloch, Trommelsheim Unternehmensträger: Gemeinde Alesheim Landkreis: Weidenburg-Gunzenhausen		
Lageplan		M=1:5000
amtl.:	010294 <i>Leinher</i>	Ansbach, den 15.03.94 Wasserwirtschaftsamt <i>Leinher</i>
gpr.:	100394 <i>Leinher</i>	
gpr.:	100394 <i>Leinher</i>	